



Paragraf 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Turn- und Sportverein Zwickau e.V." (TSV 90 Zwickau)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Zwickau eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraf 2: Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Paragraf 3: Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - a. der Organisation des geordneten Sporttreibens für seine Mitglieder und die Bürger des Territoriums im Leistungs- als auch im Freizeitbereich
 - b. der Förderung und Entwicklung von Lebensfreude, Entspannung, Gesundheit und Geselligkeit
 - c. der Pflege und Erhaltung vereinseigener oder gepachteter Geräte und Anlagen
 - d. der Förderung sportlicher Talente.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landes-Sportbund und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Sächsischen Landes-Sportbund vermittelt.

Paragraf 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Annahme durch den Geehrten.



Paragraf 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur am 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig und bis spätestens vier Wochen vor Ablauf desselben schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären:
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in erheblicher Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ausgeschriebene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Paragraf 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen nach vorheriger Anmeldung bei den Verantwortlichen im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen;
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. die Satzung und andere bestehende Ordnungen und Beschlüsse anzuerkennen;
 - b. stets aktiv an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken und zum Wohle des Vereins zu handeln.

Paragraf 7: Beiträge und Sonderleistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Finanzordnung sowie Geschäftsordnung des Vereins verankert. Die Finanzordnung ist als Bestandteil der Satzung zu betrachten.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Paragraf 8: Organe und Struktur des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



Paragraf 9: Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, der sportliche Leiter und der Schriftführer werden in den Vorstand kooptiert.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 Euro (in Worten: - dreitausend -) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen finden turnusgemäß aller zwei Monate statt. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können zusätzliche Vorstandssitzungen einberufen werden.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Haftung: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes durch eine Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Paragraf 10: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet alle zwei Jahre statt und ist öffentlich.
- (2) Wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt, können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Änderungsvorschläge zur Satzung und Finanz- und Geschäftsordnung sind spätestens 6 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) In den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens behandelt werden:
 - a. Berichterstattung eines Vorstandsmitgliedes über die Entwicklung des Vereins in den zurückliegenden beiden Geschäftsjahren einschließlich des Kassenberichts
 - b. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Mitgliedern in die Revisionskommission
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrecht haben Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei-vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun-zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



SATZUNG

TSV 90 Zwickau e.V.
Marienthaler Straße 120
08060 Zwickau

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

Paragraf 11: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist.
Wird die geforderte Anwesenheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Behinderteneinrichtung oder -institution des Territoriums, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Behindertensports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Die Satzung tritt am 08.06.2015 in Kraft.

Zwickau, den 08.06.2015

Präsident